

Nutzungsreglement Aussensportanlage Bachmatten

vom 08. August 2016

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Allgemeines	4
Einleitung	4
Zweck	4
Nutzungsarten	4
Grundsatz	4
Verbote	4
Parkierung	5
Benützung bei schlechter Witterung	5
Inkrafttreten	5

Allgemeines

§ 1

Einleitung

Die Aussensportanlagen Bachmatten sind Teil des gleichnamigen Oberstufenzentrums. Soweit die Anlagen nicht durch die Schule beansprucht werden und deren Betrieb nicht stören, können sie Dritten zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Zweck

Diese Bestimmungen regeln die Nutzung der Aussensportanlagen Bachmatten für Sportveranstaltungen und zu Trainingszwecken. Sie ergänzen die Bestimmungen des Benützungsreglements für öffentliche Bauten und Anlagen der Gemeinde Muri.

Nutzungsarten

§ 3

Grundsatz

Die Aussensportanlagen Bachmatten stehen für Sportveranstaltungen und zu Trainingszwecken zur Verfügung. Ausnahmsweise kann der Gemeinderat auch andere Anlässe auf der Anlage bewilligen.

Zu solchen Anlässen zählen insbesondere:

- Veranstaltungen der Schule
- Veranstaltungen des Militärs der Feuerwehr oder des Zivilschutzes
- Sportveranstaltungen

Die Arealordnung ist einzuhalten!

§ 4

Verbote

Es ist verboten, die Aussensportanlage Bachmatten oder Pausenplätze der Schulanlage Bachmatten ohne Erlaubnis der Schulleitung oder der Geschäftsleitung mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren oder solche darauf abzustellen.

Schülern ist es ohne Erlaubnis der Schulleitung nicht erlaubt, sich ausserhalb der ordentlichen Schulzeiten bei den Aussensportanlagen Bachmatten aufzuhalten.

Das Übernachten, Campieren, Feuern, Grillieren, usw. ohne Bewilligung ist untersagt.

§ 5

Parkierung

Bei Veranstaltungen sind in erster Linie die direkt nördlich an die Sportanlage anstossenden Parkplätze zu benutzen.

Bezüglich des Parkierens südlich des Radweges muss mit Hans Staubli, Telefon 056 664 16 40, Rücksprache genommen werden. Während der Badesaison muss bezüglich Parkierens auf den Ersatzparkplätzen der Badi Muri mit dem Bademeister, 056 664 24 19, Rücksprache genommen werden.

Der Veranstalter ist bei Anlässen für eine geordnete Parkierung zuständig und verpflichtet, diese durch Angehörige der Stützpunktfeuerwehr Muri+ oder einen privaten Verkehrsdienst sicherzustellen. Bei Grossanlässen ist der Bewilligungsbehörde ein Parkierungskonzept vorzulegen.

§ 6

Benützung bei schlechter Witterung

Der Hauswart entscheidet, ob die Sportanlage bei schlechter Witterung benutzt werden darf.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Muri, 08. August 2016

Namens des Gemeinderates

Hans-Peter Budmiger
Der Gemeindepräsident

Erich Probst
Der Gemeindeschreiber